

Bebauungsplan „Bismarckstraße, 2. Änderung“ Nr. 032_01_02 – Bericht über die frühzeitige Beteiligung

Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) und frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind im nachfolgenden Bericht über die frühzeitige Beteiligung vollständig enthalten. Soweit sie berücksichtigt wurden, sind sie – wie im Bericht dargelegt – in den Bebauungsplanentwurf eingeflossen.

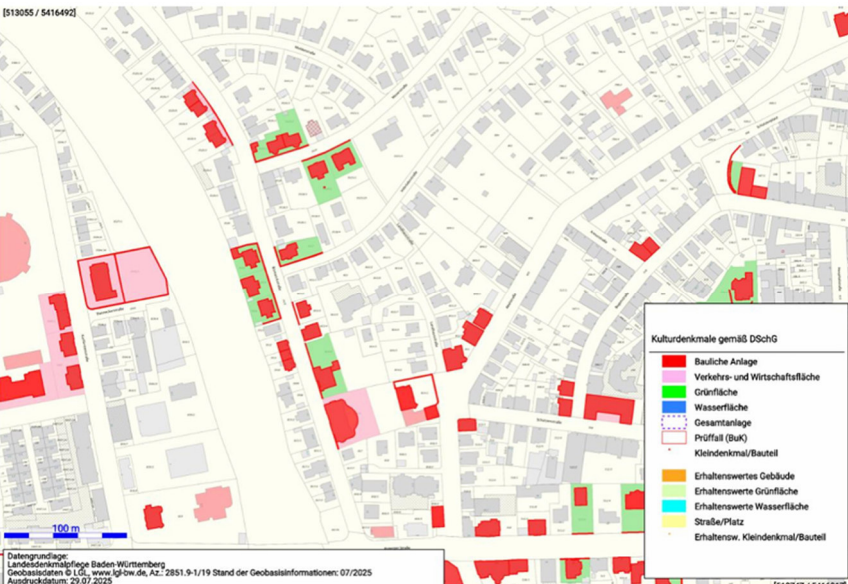
I. FRÜHZEITIGE Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung in der Zeit vom 07.07.2025 bis 08.08.2025

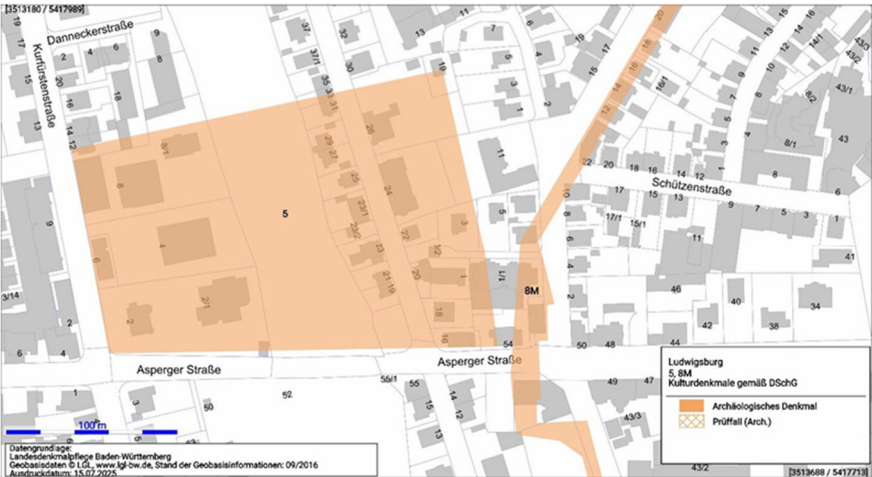
Keine Anregungen / Bedenken wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen:

- Eisenbahn-Bundesamt / Landeseisenbahnaufsicht BW
- Handwerkskammer Region Stuttgart
- Stadtentwässerung Ludwigsburg
- Schulen – Geschäftsführendes Rektorat
- Polizeidirektion Ludwigsburg
- Verband Region Stuttgart
- Regierungspräsidium Stuttgart
- Vermögen und Bau (keine Rückmeldung)
- BIMA – Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (keine Rückmeldung)
- Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südwest (keine Rückmeldung)
- IHK – Bezirkskammer Ludwigsburg
- Evangelische Gesamtkirchengemeinde (keine Rückmeldung)
- Katholische Gesamtkirchengemeinde (keine Rückmeldung)

Zu den von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen **mit Anregungen / Bedenken** wird auf den nachfolgenden Seiten Stellung genommen.

Anlage 4
zur VORL.NR.
145/26

1 Regierungspräsidium Stuttgart/Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 29.07.2025	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
Bau- und Kunstdenkmalpflege Grundsätzlich bestehen zur der Bebauungsplanänderung keine Bedenken, da diese Änderungen zu Nutzungen betreffen. Wir weisen jedoch vorsorglich auf die innerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Kulturdenkmale hin:  An der Erhaltung der Kulturdenkmale besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse (§§ 2, 28 DSchG i. V. m. §8 DSchG). Vor baulichen Eingriffen, wie auch vor einer Veränderung des Erscheinungsbildes dieser Kulturdenkmale ist nach der vorherigen Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und nachrichtlich in den Bauungsplan übernommen.

1	Regierungspräsidium Stuttgart/Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 29.07.2025
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
Archäologische Denkmalpflege Durch die Regelungen des vorliegenden Änderungsverfahrens werden Belange der Archäologie zwar nicht unmittelbar berührt, jedoch ist auf innerhalb des Verfahrensgebiets vorhandene archäologische Relevanzflächen hinzuweisen deren Berücksichtigung bei künftigen Planungen zu gewährleisten ist: - Neolithische Siedlung (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, Listen-Nr. 5) - Neuzeitliche Stadtbefestigung (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, Listen-Nr. 8M) Für die Ausdehnung maßgeblich ist die nachstehende Kartierung.  Wir weisen darauf hin, dass hier eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung von Abbruch- und Neubaumaßnahmen erforderlich wird. Weiterhin auch von	

1	Regierungspräsidium Stuttgart/Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 29.07.2025	
Stellungnahme		Stellungnahme der Verwaltung
Tiefbaumaßnahmen, die eine Gefährdung denkmalwerter archäologischer Relikte bedingen können. Für Bodeneingriffe im weiteren Verfahrensgebiet wird ausdrücklich um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG gebeten: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Um nachrichtliche Übernahme wird gebeten.		
2	Integrationsrat Ludwigsburg, Schreiben vom 08.08.2025	
Stellungnahme		Stellungnahme der Verwaltung
Der Integrationsrat Ludwigsburg begrüßt das Anliegen der Stadt, durch die geplante Bebauungsplanänderung die Wohnqualität im Quartier zu schützen und Nutzungskonflikte durch Lärm und Verkehr zu vermeiden. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass Einrichtungen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, gerade für Menschen mit Migrationsgeschichte, wichtige Orte der Begegnung, Teilhabe und Integration		Die Stadt verfolgt mit der geplanten Bebauungsplanänderung das Ziel, die Wohnnutzung in der Bismarckstraße vor einer weiteren Belastung durch Lärm und Verkehr zu schützen und Nutzungskonflikte zu vermeiden. Von einer generellen Einschränkung von Nutzungen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke kann keine Rede sein, da sich die Bebauungsplanänderung auf den besonders von Verkehrslärm

2 Integrationsrat Ludwigsburg, Schreiben vom 08.08.2025	
Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
darstellen. Eine generelle Einschränkung solcher Nutzungen kann unbeabsichtigt zur Benachteiligung bestimmter Bevölkerungsgruppen führen und sollte daher mit besonderer Sorgfalt abgewogen werden. Vor diesem Hintergrund halten wir es für wichtig, dass bestehende Anträge auf Nutzung als Kultur- oder Gemeindeverein, wie etwa der Antrag der Bosniakischen Gemeinde, nicht nachträglich durch die Änderung benachteiligt oder erschwert werden. Der Integrationsrat spricht sich dafür aus, auch künftig verträgliche Lösungen für kulturelle und soziale Einrichtungen zu ermöglichen – sei es durch gezielte Einzelfallprüfung, bauliche Maßnahmen oder alternative Standorte. Integration, kulturelle Vielfalt und ein lebendiges Miteinander dürfen durch städtebauliche Regelungen nicht unbeabsichtigt ausgebremst werden.	beeinträchtigten Bereich der Bismarckstraße und nicht etwa auf das gesamte Bebauungsplangebiet der Bismarckstraße bezieht. In diesem Gebiet sollen andere Nutzungen als Wohnen künftig einer gesonderten Prüfung durch die Baurechtsbehörde unterliegen. Die Kriterien sind dabei für alle Antragstellenden gleich und die Prüfung erfolgt ausschließlich nach städtebaulichen bzw. baurechtlichen Gesichtspunkten. Die hohe Bedeutung von Einrichtungen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke für die Menschen in Ludwigsburg ist der Stadt bekannt. Diese Nutzungen sind in städtebaulich geeigneter Lage auch weiterhin im Stadtgebiet möglich. Eine Benachteiligung bestimmter Bevölkerungsgruppen möchte die Stadt stets vermeiden. Die Notwendigkeit der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus den städtebaulichen Spannungen, die zwischen dem schützenswerten Wohngebiet und den Lärm- und Verkehrsbelastungen anderer Nutzungen resultieren. Auch ein neues Kulturzentrum muss den Anforderungen genügen und muss sich einer gesonderten Prüfung unterziehen, um die in dem Gebiet lebenden Menschen zu schützen. Die Entscheidung über die Prüfung erfolgt im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens.

II. FRÜHZEITIGE Beteiligung Öffentlichkeit

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung in der Zeit vom 07.07.2025 bis 08.08.2025

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen vorgetragen.